

II-1814 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1984 08 08

Z. 11 0502/83-Pr.2/84

An den	807 IAB
Herrn Präsidenten	1984 -08- 08
des Nationalrates	
Parlament	zu 803 IJ
1017 <u>W i e n</u>	

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Lichal und Genossen vom 13. Juni 1984, Nr. 803/J, betreffend aufklärungsbedürftige dienstrechtliche bzw. disziplinäre Maßnahmen gegen den Vorstand des Zollamtes Salzburg, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1:

In der Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Dr. Lichal und Genossen vom 29. März 1984, Nr. 652/J, wird (zu 16) ausgeführt, daß alle Schritte unternommen worden seien, die geeignet sind, die gegen Hofrat Mag. Berger erhobenen Vorwürfe im Rahmen der strafgerichtlichen und dienstrechtlichen (disziplinarrechtlichen) Verfahren aufzuklären. Das Gutachten des gerichtlich beeideten Sachverständigen Oberrat Dr. Gerth Neudert wurde im Rahmen des strafgerichtlichen Verfahrens beigebracht. Sein Inhalt war im Zeitpunkt der Anfragebeantwortung im Bundesministerium für Finanzen noch nicht bekannt. Im übrigen kann ein Gutachten eines Sachverständigen durch ein anderes Gutachten eines anderen Sachverständigen nicht "widerlegt" werden. Es ist vielmehr von der zur Entscheidung berufenen Behörde im Rahmen der Beweiswürdigung unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

Zu 2:

Es bestand auf Grund der seinerzeitigen Fragestellung keine Veranlassung, den Umstand zu erwähnen, daß der Verwaltungsgerichtshof der Beschwerde gegen den Bescheid betreffend die vorläufige Suspendierung des Hofrates Mag. Berger mit Beschuß vom 4. April 1984, Zl. 83/09/0043, aufschiebende Wirkung zuerkannt hat. Es trifft nicht zu, daß mit diesem Beschuß bereits eine Entscheidung in der Sache selbst getroffen wurde.

Zu 3:

Die unter 1) genannte Tatsache war mir im Zeitpunkt der Anfragebeantwortung nicht bekannt, die unter 2) genannte Tatsache war mir bereits bekannt.

Zu 4, 5 und 6:

Die Antwort auf diese Fragen ergibt sich aus der Beantwortung der vorstehenden Fragen.

Zu 7:

Mit der Beantwortung der gegenständlichen Anfrage war auch Ministerialrat Mag. Margareta Homolka befaßt.

Zu 8:

Mit der Angelegenheit der Dienstzuteilung des Hofrates Mag. Berger war ich nicht befaßt. Auch Rat Mag. Gerlinde Bauer war damit nicht befaßt.

Zu 9:

Der Bericht über die Inspektion des Zollamtes Salzburg wurde der für Personalangelegenheiten zuständigen Sektion des Bundesministeriums für Finanzen erst zu Beginn des Jahres 1984 übermittelt. Es liegt auf der Hand, daß er erst nach eingehender Prüfung als Grundlage für beabsichtigte Personalmaßnahmen dienen könnte. Der gegebene Zeitpunkt war die an Hofrat Mag. Berger gerichtete Aufforderung, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Zu 10:

Es ist unrichtig, daß Hofrat Mag. Berger erst mehr als vier Monate nach seiner vorläufigen Suspendierung Gelegenheit geboten wurde, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen. Es stand ihm selbstverständlich auch vorher frei, dazu Stellung zu nehmen. Er hat dies jedoch unterlassen, weshalb er von der Dienstbehörde dazu aufgefordert wurde.

Zu 11:

Ich habe angeordnet, daß Hofrat Mag. Berger nach Ablauf der Dienstzuteilung vorläufig bis zum Abschluß der anhängigen Verfahren wieder in seiner Funktion im Zollamt Salzburg verwendet werden soll.

Zu 12:

Die in meinem Ressort bisher gegen Hofrat Mag. Berger ergriffenen disziplinären bzw. dienstrechlichen Maßnahmen waren rechtlich einwandfrei; sie wurden unter Wahrung der Grundsätze eines fairen Verfahrens getroffen. Auch die in Zukunft erfolgenden dienstrechlichen und disziplinarrechtlichen Maßnahmen werden unter Beachtung aller maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen getroffen werden.

